Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3453

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5578/65

Bonn, den 21. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 6. Mai 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb. Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 113;

gestützt auf seine Entscheidung vom 25. September 1962 über ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik [1];

auf Vorschlag der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Ablauf der Übergangszeit ist die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten; die Durchführung einer solchen Politik nach Ablauf der Übergangszeit setzt ihre fortschreitende Einführung bereits während dieses Zeitraumes voraus.

Die Schutzmaßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern stellen ein wesentliches Element dieser Politik dar.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich in diesem Bereich erheblich; die Gemeinschaft als solche verfügt nicht über die unerläßlichen Rechtsgrundlagen zur Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen.

Für die harmonische Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft ist es hingegen unbedingt erforderlich, einheitliche Abwehrmittel zu besitzen, die unverzüglich und wirkungsvoll die durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beheben vermögen und bereits allein durch ihre Einführung einen mäßigenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den Drittländern ausüben können.

Es ist daher wichtig, schon jetzt in diesem Bereich gemeinsame Regeln zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bindenden internationalen Verpflichtungen muß diese Verordnung die durch Artikel VI des GATT festgelegten Regeln beachten.

Allerdings müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ihre gegenwärtige Handlungsfreiheit bewahren, gegenüber den Ländern besondere Maßnahmen zu ergreifen, zu denen eine vertragliche Verpflichtung auf Anwendung strenger und den Grundsätzen des Artikels VI des GATT gemäßer Regeln nicht besteht.

Jeder natürlichen oder juristischen Person, die sich durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen betroffen fühlt, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zu stellen; dieser Antrag muß bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um so rasch wie möglich eine Sachaufklärung zu gestatten.

Im Interesse der Gemeinschaft ist es erforderlich, daß sich die Mitgliedstaaten und die Kommission über die gestellten Anträge sowie über die von den zuständigen Behörden gegen die fraglichen Praktiken unternommenen Schritte möglichst umfassend gegenseitig unterrichten.

Die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene muß von der Kommission ausgeführt werden, die in enger und ständiger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte einholt und alle geeigneten Ermittlungen vornimmt.

Es kann sich als notwendig erweisen, durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften dem Verfahren eine gewisse Öffentlichkeit zu verleihen und damit auf der einen Seite die ausländischen Ausführer und die Einführer in der Gemeinschaft vor der eventuellen Anwendung von Schutzmaßnahmen zu warnen und zum anderen die Interessierten zur Mitteilung aller nützlichen Angaben an die Kommission anzuhalten.

Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, die Prüfung der erforderlichen Schutzmaßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene auf Grundlage der ausgetauschten Informationen im Rahmen eines beratenden Ausschusses durchzuführen; der Kommission obliegt es, den Rat mit den geeigneten Vorschlägen für die Anwendung dieser Maßnahmen zu befassen.

Die Erfahrung lehrt, daß die Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen in gewissen Fällen ein beschleunigtes Verfahren zur Festsetzung eines Antidumping- oder Ausgleichszolls erfordern. Falls sich eine derartige Situation ergibt, darf die Gemeinschaft während des oft relativ langen, zur endgültigen Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Zeitraums nicht ohne ausreichende Schutzmöglichkeiten sein.

Daher muß aus Gründen der Vorsicht zur Abwehr unerwarteter Praktiken ein Verfahren vorgesehen

[1] siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90 vom 5. Oktober 1962, Seite 2353

werden, das schneller ist als das normale Verfahren. Das Gebot der Schnelligkeit und Wirksamkeit verlangt es, der Kommission — ausnahmsweise und ohne Bindungswirkung für die spätere Haltung des Rats — zu ermöglichen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus in einem Dringlichkeitsverfahren vorläufige Antidumping- oder Ausgleichszölle festzusetzen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit und auf Antrag eines Mitgliedstaats muß die Frist, innerhalb derer die Kommission bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Dringlichkeitsverfahren vorläufige Zölle festzusetzen hat, auf die Dauer von vier Werktagen ab Eingang des Antrages begrenzt werden.

Es ist unerläßlich, gemeinsame Anwendungsregeln für Antidumping- und Ausgleichszölle festzulegen, um deren genaue und einheitliche Erhebung sicherzustellen. Angesichts der besonderen Art und Bedeutung dieser Zölle können die Anwendungsregeln von den für die Erhebung der üblichen Einfuhrzölle erlassenen Regeln abweichen.

Während der Übergangszeit können die Mitgliedstaaten geeignete einzelstaatliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen treffen. Jedoch ist die Einführung eines verstärkten Konsultationsverfahrens und die Anwendung gemeinsamer Regeln hinsichtlich der materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Anwendung aller Bestimmungen der Gemeinschaftsregelung ist jedoch für diejenigen Erzeugnisse gerechtfertigt, für die vor Ablauf der Übergangszeit der Gemeinsame Zolltarif angewandt wird oder die einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden zum Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Anwendung. Besondere Vorschriften in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und solchen Ländern bleiben unberührt.

2. Bei Praktiken aus Ländern, die nicht Vertragsparteien des GATT sind, stehen die Vorschriften des Titels I nicht der Anwendung besonderer Maßnahmen entgegen.

3. Diese Verordnung gilt für alle Erzeugnisse. Sie steht jedoch nicht der Durchführung der gemeinschaftlichen Regelungen auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik entgegen.

TITEL I

Artikel 2

Erhoben werden können:

a) Antidumpingzölle auf Waren, die Gegenstand eines Preisdumping im Sinne von Artikel 3 sind,

b) Ausgleichszölle auf Waren, für die im Ursprungs- oder Ausfuhrland Prämien oder Subventionen im Sinne von Artikel 5 gewährt werden,

wenn die Einfuhr dieser Waren eine bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder dort die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert.

Artikel 3

1. Eine Ware gilt als zu einem Dumpingpreis in die Gemeinschaft eingeführt, wenn der Preis dieser Ware

a) niedriger ist als der vergleichbare Preis einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die zur Verwendung im Ausfuhr- oder Ursprungsland bestimmt ist,

b) oder bei Fehlen eines derartigen Preises in diesem Lande niedriger ist als

— der höchste vergleichbare Preis einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die in ein anderes Land ausgeführt wird,

— oder die Herstellungskosten dieser Ware im Ursprungsland unter Berücksichtigung von Verkaufskosten und Gewinn.

2. Als zu einem Dumpingpreis in die Gemeinschaft eingeführt gilt ferner jede Ware, die der Einführer zu einem Preis weiterverkauft, der zugleich niedriger ist als der im Ausfuhr- oder Ursprungsland geltende Preis und als der vom Ausführer in Rechnung gestellte Preis:

a) wenn dieser Ausführer dem Einführer irgendeinen Ausgleich für den erlittenen Verlust gewährt

oder

b) wenn der Ausführer und der Einführer geschäftlich miteinander verbunden sind.

Artikel 4

Bei dem in Artikel 3 genannten Preisvergleich werden in jedem Fall gebührend berücksichtigt

a) Preisberichtigungen auf Grund des Umfanges und der Handelsstufe der getätigten Handelsgeschäfte,

b) Unterschiede in den Verkaufsbedingungen,

c) Unterschiede in der Besteuerung,

d) sonstige die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede.

Artikel 5

Für eine Ware gelten Prämien oder Subventionen als gewährt, wenn im Ausfuhr- oder Ursprungsland für die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr oder Beförderung einer Ware aus irgendeinem Rechtsgrund

und ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Leistung direkte oder indirekte Zuwendungen gewährt wurden.

Artikel 6

1. Die Höhe des auf Waren, die Gegenstand eines Preisdumpings sind, zu erhebenden Antidumpingzolls darf die Höhe der Dumpingspanne für die betreffende Ware nicht überschreiten.

Dumpingspanne ist der nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 für eine Ware festgestellte Preisunterschied.

In den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 wird die Dumpingspanne auf Grund des Preises berechnet, zu dem der Einführer die Ware weiterverkauft.

2. Die Höhe des auf Waren, die Gegenstand von Prämien oder Subventionen sind, zu erhebenden Ausgleichszolls darf die geschätzte Höhe der gewährten Prämien oder Subventionen im Sinne von Artikel 5 nicht überschreiten.

Artikel 7

1. Eine Ware darf nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszöllen unterworfen werden, um ein und demselben Zustand zu begegnen, der sich aus einem Dumping oder aus der Gewährung von Prämien oder Subventionen ergibt.

2. Eine Ware darf nicht deshalb Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterworfen werden, weil Zölle und Abgaben, die eine gleichartige, zur Verwendung im Ursprungs- oder Herkunftsland bestimmte Ware belasten, nicht erhoben oder erstattet werden.

TITEL II

Artikel 8

1. Jede natürliche oder juristische Person, die sich durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen betroffen fühlt, kann unter den nachstehenden Voraussetzungen die Eröffnung eines Verfahrens wegen dieser Praktiken beantragen.

2. Der Antrag ist schriftlich an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zu richten, in dem der Antragsteller seine Tätigkeit ausübt. Unerheblich ist, in welchem Mitgliedstaat sich die beanstandeten Praktiken auswirken können.

3. Wirtschaftliche Organisationen oder Zusammenschlüsse auf Gemeinschaftsebene können den Antrag jedoch bei der Kommission stellen, die davon die Mitgliedstaaten unverzüglich unterichtet.

Artikel 9

Der Antrag muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Ware, die nach Ansicht des Antragstellers Gegenstand des Dumping oder der Gewährung von Prämien oder Subventionen ist;

b) die Bezeichnung des Ausfuhr- und möglichst des Ursprungslandes der betreffenden Ware;

c) Angaben, die der zuständigen Behörde des angerufenen Mitgliedstaates oder der Kommission ermöglichen festzustellen, ob Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen bestehen und eine bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweiges verursachen oder zu verursachen drohen oder dort die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögern.

Artikel 10

1. Enthält der bei einem Mitgliedstaat gestellte Antrag die nach Artikel 9 erforderlichen Angaben, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission.

2. Das gleiche gilt, wenn bei Fehlen eines Antrages ein Mitgliedstaat annimmt, daß Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen bestehen und eine bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweiges verursachen oder zu verursachen drohen oder dort die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögern.

3. Hat der betreffende Mitgliedstaat auf einzelstaatlicher Ebene eine Sachaufklärung vorgenommen, so teilt er deren Ergebnisse der Kommission mit.

4. Die Kommission übermittelt die obengenannten Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 11

1. Zum Zwecke einer unverzüglichen Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene holt die Kommission, sobald sie die in Artikel 10 Absatz 1 oder 2 vorgesehenen Mitteilungen oder nach Artikel 8 Absatz 3 einen Antrag mit den nach Artikel 9 erforderlichen Angaben erhalten hat, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Auskünfte ein und nimmt alle geeigneten Ermittlungen vor.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Kommission, wenn sie es für erforderlich hält, insbesondere

— die Interessierten anhören;

— von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von allen natürlichen oder juristischen Personen, wie z. B. Einführern, Händlern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen oder Zusammenschlüssen, Auskünfte einholen;

— die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um alle geeigneten Nachprüfungen ersuchen, insbesondere bei Einführern, Händlern oder Erzeugern der Gemeinschaft;

— bestimmen, daß die Einführer von Waren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie Gegenstand eines Dumping oder von Prämien oder Subven-

tionen sind, bei der Einfuhr nachprüfbare Angaben über diese Waren zu machen haben, insbesondere im Hinblick auf den in Artikel 3 erwähnten Preisvergleich.

3. Bevollmächtigte Bedienstete der Kommission können auf Antrag der Kommission oder auf Antrag der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Artikel 12

Lassen die eingegangenen Informationen erkennen, daß Schutzmaßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen erforderlich sein können, so kann die Kommission die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften beschließen. Diese Bekanntmachung bezeichnet die betreffenden Waren sowie ihr Ausfuhr- oder Ursprungsland. Sie bestimmt gleichzeitig, daß der Kommission alle sachdienlichen Angaben zu dem Verfahren mitgeteilt werden können.

Artikel 13

Auf Antrag eines Mitgliedstaates werden unverzüglich Konsulationen eingeleitet. Sie können auch auf Initiative der Kommission stattfinden.

Artikel 14

1. Die in Artikel 13 genannten Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuß statt, im folgenden „Ausschuß" genannt. Der Ausschuß besteht aus Vertretern jedes Mitgliedstaates; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

2. Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, der den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Unterlagen übermittelt.

Artikel 15

Die Konsultationen beziehen sich insbesondere auf:

a) das Bestehen der beanstandeten Praktiken;

b) die Dumpingspanne oder die Höhe der gewährten Prämien oder Subventionen;

c) das Bestehen und den Umfang einer Schädigung, die für einen in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweig verursacht wird oder verursacht zu werden droht,

oder die Gefahr, daß die Errichtung eines Wirtschaftszweiges in der Gemeinschaft erheblich verzögert wird;

d) die Maßnahmen, die unter Berücksichtigung aller Umstände zur Behebung der Auswirkungen des Dumping, der Prämien oder Subventionen geeignet sind, sowie ihre Anwendungsmodalitäten.

Artikel 16

Hält die Kommission unter Berücksichtigung der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen Schutzmaßnahmen nicht für erfoderlich, legt sie dem Rat einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen vor.

In diesem Fall veröffentlicht die Kommission unverzüglich den Abschluß des Verfahrens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, sofern eine Bekanntmachung nach Artikel 12 veröffentlicht wurde.

Artikel 17

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß die beanstandeten Praktiken eine unmittelbar bevorstehende, bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweiges zu verursachen drohen und daß die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen erfordern, setzt sie in einem Dringlichkeitsverfahren und, sofern die Umstände dies erlauben, nach Anhörung des Auschusses einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll im Hinblick auf die endgültige Feststellung der Dumpingspanne oder die genaue Ermittlung der Höhe der gewährten Prämien oder Subventionen fest.

Ist diese Maßnahme von einem Mitgliedstaat beantragt worden, darf das oben genannte Dringlichkeitsverfahren nicht die Frist von vier Werktagen ab Eingang des Antrages überschreiten.

2. Die Höhe des vorläufigen Zolls darf nicht die vorläufig festgestellte Dumpingspanne oder die geschätzte Höhe der Prämie oder Subvention überschreiten.

3. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 19 sind die nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten einer Entscheidnug des Rats nach Artikel 18, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten anwendbar; mit Ablauf dieser Frist gelten die als vorläufige Zölle erhobenen Beträge als endgültig vereinnahmt.

Artikel 18

1. Ist die Kommission nach endgültiger Sachaufklärung und unter Berücksichtigung der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen der Ansicht, daß die Interessen der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen erfordern, unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag.

2. Ist Artikel 17 angewandt worden, sind die als vorläufige Zölle erhobenen Beträge bis zur Höhe der nach Absatz 1 dieses Artikels durch den Rat festgesetzten Antidumping- oder Ausgleichszölle endgültig vereinnahmt. Eventuelle Unterschiedsbeträge werden erstattet. Beschließt der Rat, daß kein Antidumping- oder Ausgleichszoll angewandt wird, werden diese Beträge vollständig erstattet. Um besonderen Sachlagen Rechnung zu tragen, kann der

Rat jedoch auf Vorschlag der Kommission abweichend über die endgültige Vereinnahmung oder Erstattung der als vorläufige Zölle erhobenen Beträge beschließen.

Artikel 19

1. Während des Zeitraums, in dem die auf Grund von Artikel 17 und 18 ergriffenen Maßnahmen angewandt werden, prüft der Ausschuß ihre Auswirkungen und stellt in regelmäßigen Abständen fest, ob die Voraussetzungen für ihre Anwendung noch gegeben sind.

2. Ist die Kommission unter Berücksichtigung der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen der Ansicht, daß diese Maßnahmen aufgehoben oder geändert werden müssen, so

— schlägt sie unverzüglich dem Rat die Aufhebung oder Änderung der nach Artikel 18 ergriffenen Maßnahmen vor. Im Falle rückwirkender Ermäßigung oder Aufhebung eines Zolls werden die ungerechtfertigt erhobenen Beträge erstattet;

— ändert oder hebt sie selbst unverzüglich die Maßnahmen auf, die nach Artikel 17 angewandt werden. Im Falle rückwirkender Ermäßigung oder Aufhebung eines vorläufigen Zolls werden die ungerechtfertigt erhobenen Beträge erstattet. Hat die Aufhebung keine Rückwirkung, gelten die erhobenen Beträge als endgültig vereinnahmt.

Artikel 20

Die vom Rat oder von der Kommission auf Grund dieser Verordnung beschlossenen Maßnahmen sind unverzüglich von dem jeweils festgelegten Zeitpunkt an anwendbar, anderenfalls vom dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an.

TITEL III

Artikel 21

1. Die Waren, auf welche die in den vorstehenden Artikeln genannten Maßnahmen anwendbar sind, werden bezeichnet nach:

a) ihrer zolltariflichen Benennung

b) ihrer handelsüblichen Benennung und

c) ihrem Ausfuhr- oder Ursprungsland; gegebenenfalls ist auch die Firma des ausländischen Unternehmens, das diese Waren herstellt oder verkauft, anzugeben.

2. Falls bei der Festsetzung eines Antidumping- oder Ausgleichszolls keine abweichenden Bestimmungen erlassen werden, gelten die Vorschriften der Verordnung des Rats vom . . . . . über eine gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprunges sowie die zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen.

Artikel 22

1. Die Antidumping- oder Ausgleichszölle werden unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben erhoben. Ihre Art, ihr Satz sowie die anderen Elemente zur Berechnung ihrer Höhe werden bei der Festsetzung bestimmt.

2. Die Einfuhr von Waren unter Aussetzung der Zölle und anderer normalerweise bei der Einfuhr zu erhebender Abgaben schließt nicht die eventuelle Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichszöllen aus; die bei der Festsetzung dieser Zölle erlassenen Vorschriften bestimmen, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen sie zu erheben sind.

Artikel 23

1. Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 steht der Veröffentlichung allgemeiner Angaben nach Artikel 12 sowie einer Begründung der in Anwendung dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen nicht entgegen. Diese Veröffentlichungen müssen den berechtigten Interessen der Betroffenen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

TITEL IV

Artikel 24

1. Während der Übergangszeit, spätestens jedoch bis zur vollständigen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs oder dem Inkrafttreten einer Gemeinsamen Marktordnung für die betreffende Ware, kann jeder Mitgliedstaat gemäß Titel I die angemessenen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Wahrung seiner Interessen ergreifen.

2. Wird eine solche einzelstaatliche Maßnahme in Betracht gezogen, setzt der Mitgliedstaat vor jeder weiteren Handlung die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die Ergebnisse der von ihm auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Sachaufklärung. Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission werden unverzüglich Konsultationen eingeleitet. Die Artikel 14 und 23 finden Anwendung.

3. Die Konsultationen haben insbesondere den Zweck:

a) den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Stellungnahme zu den in Artikel 15 genannten Punkten zu ermöglichen;

b) dafür Sorge zu tragen, daß die geplanten Maßnahmen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes möglichst wenig beeinträchtigen;

c) zu ermöglichen, daß die übrigen Mitgliedstaaten ihrerseits entsprechende Maßnahmen treffen können und daß die Kommission dem Rat einen Vorschlag auf Grundlage von Artikel 111 des Vertrages unterbreiten kann.

4. Während des Zeitraums, in dem die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen angewandt werden, prüft der Ausschuß ihre Auswirkungen und stellt in regelmäßigen Abständen fest, ob die Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

Ist die Kommission unter Berücksichtigung der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen der Ansicht, daß diese Maßnahmen aufgehoben oder geändert werden müssen, so schlägt sie dem Rat unverzüglich deren Aufhebung oder Änderung vor.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten ergreifen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die notwendigen Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage

Erklärung des Rats betreffend die Verordnung über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern

1. Wenn eine Ware, die Gegenstand von Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen ist, in die Gemeinschaft eingeführt wird und dadurch eine bedeutende Schädigung eines in einem nicht zur Gemeinschaft gehörenden Lande bestehenden Wirtschaftszweiges, welcher die betreffende Ware nach der Gemeinschaft ausführt, hervorgerufen wird oder hervorgerufen zu werden droht, kann die Kommission auf Antrag dieses Landes und nach Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene die in der oben erwähnten Verordnung vorgesehenen Konsultationen einleiten und unter Beachtung der sich aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ergebenden Verpflichtungen dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage dieser Verordnung unterbreiten.

2. Wenn eine Ware, die Gegenstand von Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen ist, in ein nicht zur Gemeinschaft gehörendes Land eingeführt wird und dadurch eine bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweiges, der diese Ware in das Gebiet dieses einführenden Landes ausführt, hervorgerufen wird oder hervorgerufen zu werden droht, können die oben erwähnten Konsultationen eröffnet werden, um zu prüfen, auf welche Weise dieser Lage begegnet werden kann und um der Kommission zu ermöglichen, dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten.

Begründung

Einleitung

1. Gemäß Artikel 113 des Vertrages von Rom wird nach Ablauf der Übergangszeit die gemeinsame Handelspolitik der EWG nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Dies gilt insbesondere für den handelspolitischen Schutz, z. B. in Fällen von Dumping und Subventionen.

Die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf diesem Gebiet sind während der Übergangszeit zu schaffen. Die Kommission hat dem Rat die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.

2. Diesem Mandat entsprechend hat die Kommission dem Rat ein von diesem am 25. September 1962 gebilligtes Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik vorgelegt, das unter anderem die Vereinheitlichung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen, insbesondere in Fällen von Dumping, Prämien oder Subventionen, vorsieht [1]).

3. In Ausführung dieses Arbeitsprogramms hat die Kommission dem Rat im November 1963 den Vorschlag allgemeiner Tragweite für eine Verordnung des Rats zur Festlegung gemeinsamer Grundsätze und eines gemeinschaftlichen Verfahrens für den handelspolitischen Schutz der EWG gegenüber anomalen Praktiken von dritten Ländern unterbreitet [2]). Der Rat hat über diesen Vorschlag bis heute noch nicht entschieden.

4. Die Kommission ist jedoch von der Notwendigkeit überzeugt, binnen kurzem auf Gemeinschaftsebene wirksame handelspolitische Schutzinstrumente zu schaffen. Sie mißt dem besondere Bedeutung hinsichtlich der häufigsten aller anomalen Verhaltensweisen, der Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen, bei.

a) Die gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten weisen auf diesem Gebiet erhebliche Unterschiede auf. In drei Mitgliedstaaten bestehen nicht einmal Antidumpingvorschriften im eigentlichen Sinne, sondern bloße Schutzklauseln allgemeiner Bedeutung. Der Gemeinschaft als solcher fehlt jede gesetzliche Grundlage für eine unter Umständen notwendige, unverzügliche Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei der bereits weitgehenden Verwirklichung des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt muß sich dieser Zustand angesichts einer ernsthaften Bedrohung durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen nachteilig auswirken. Einzelstaatliche Schutzmaßnahmen eines Mitgliedstaates könnten in diesem Falle durch den Import der fraglichen Ware über einen anderen Mitgliedstaat umgangen werden. In gewissem Maße könnte dem zwar mittels des Verfahrens nach Artikel 115 des Vertrages begegnet werden. Doch bedeutet jede Anwendung dieser Bestimmung einen Rückschritt auf dem Wege der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes, der das organische und schrittweise Zusammenwachsen der nationalen Wirtschaftssysteme erheblich beeinträchtigt.

Damit ist nicht gesagt, daß diese einheitlichen gesetzlichen Grundlagen, wenn sie einmal geschaffen sind, eine häufige Anwendung finden werden. In der Praxis werden Antidumping- und Ausgleichszölle immer seltener festgesetzt. Die Bedeutung einer gemeinschaftlichen Antidumpinggesetzgebung liegt deshalb vor allem in ihrer abschreckenden Wirkung, die allein bereits einen wirksamen Schutz für die Erzeuger der Gemeinschaft darstellt. Es kann somit nicht zweifelhaft sein, daß allein die Einführung einer einheitlichen Regelung auf diesem Gebiet bereits einen mäßigenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den Drittländern ausüben würde.

b) Besonders aktuelle Bedeutung erhält dieses Erfordernis gemeinschaftlicher Bestimmungen durch die gegenwärtigen multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde. Alle großen Wirtschaftsmächte führen diese Verhandlungen im Besitz einer wirksamen, im allgemeinen seit Jahren bewährten Antidumpinggesetzgebung. Allein die Gemeinschaft verfügt nicht über die unerläßlichen Instrumente für ein wirksames, unverzügliches Eingreifen. Die von ihr befürworteten weltweiten Zollsenkungen können jedoch ihre Empfindlichkeit gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen erhöhen. Sie bedingen deshalb mit Notwendigkeit, daß der Gemeinschaft auf diesem Gebiet ein einheitliches Auftreten ermöglicht wird.

c) Die Antidumpinggesetzgebungen der verschiedenen GATT-Vertragsparteien werden zudem als solche Gegenstand der Beratungen der Kennedy-Runde sein. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es erforderlich, eine gemeinschaftliche Haltung in diesem Bereich sicherzustellen. Die Gemeinschaft sollte nämlich die Möglichkeit haben, als Vorbild zu wirken und durch die Einführung einer von Prinzipien des GATT getragenen Antidumpinggesetzgebung ihre Verhandlungspartner zup ermutigen, ihre zum Teil überholten und für die Ausführer der Gemeinschaft schädlichen Antidumpinggesetzgebung zu überprüfen.

5. Diese Erwägungen der Kommission haben bereits häufig von verschiedenster Seite Unterstützung gefunden. So hat schon im Jahre 1963 der Besondere Ausschuß Artikel 111 den Wunsch geäußert, daß auf Gemeinschaftsebene ein wirksames Instrumentarium

[1]) siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90 vom 5. Oktober 1962

[2]) siehe Dokument Nr. I/KOM(63)321 endgültig

geschaffen werde, das bei willkürlichem Verhalten dritter Länder die unverzügliche Anwendung von Gegenmaßnahmen ermögliche.

Die Industrie hat sich dafür ausgesprochen, daß die Gemeinschaft über die gleichen Schutzmittel verfüge, wie sie ihre Handelspartner besitzen. Der Verband der Industrien der Europäischen Gemeinschaft hat vor kurzer Zeit erneut zum Ausdruck gebracht, wie sehr er darauf besteht, daß die Gemeinschaft binnen kurzer Frist über gemeinsame Grundsätze und ein gemeinschaftliches Verfahren zum Schutz der gemeinschaftlichen Interessen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen verfügt. Die Delegation der Mitgliedstaaten haben anläßlich der Erörterung des ursprünglichen Vorschlags aus dem Monat November 1963 über den handelspolitischen Schutz weitgehend die Erwägungen der Kommission über die Notwendigkeit einer gemeinsamen Haltung auf diesem Gebiet anerkannt. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat deshalb auf seiner Sitzung vom 23. Juli 1964 den Wunsch geäußert, die Kommission solle Vorschläge zu folgenden Punkten ausarbeiten:

— beschleunigte Harmonisierung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen

— Schaffung eines verstärkten Konsultationsverfahrens

— unverzügliche Anwendbarkeit gemeinschaftlicher Entscheidungen durch die einzelstaatlichen Behörden [3]).

6. Die Kommission hat sich bemüht, eine diesen Wünschen entsprechende Lösung zu finden. Ihre Dienststellen haben zahlreiche Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedsaaten abgehalten und sind zu den gegenwärtigen Vorschlägen gelangt, welche die nationalen Verwaltungen größtenteils wohlwollend aufgenommen haben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Sitzungen hat sie gemeinsame Antidumpingbestimmungen vorgesehen, welche sowohl eine für alle Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, gemeinsame Gesetzgebung schaffen als auch der Gemeinschaft als solcher die Rechtsgrundlagen für eine Abwehr gegen Praktiken von Dumping. Prämien oder Subventionen bieten. Ein verstärktes Konsultationsverfahren bildet die Grundlage der ins Auge gefaßten Verfahrensregeln. Schließlich trägt die vorgeschlagene Rechtsform der Verordnung, die den Erlaß von Ausführungsakten ebenfalls in Form von Verordnungen ermöglicht, der Sorge des Ausschusses der Ständigen Vertreter um eine unverzügliche Anwendbarkeit gemeinschaftlicher Entscheidungen durch die nationalen Behörden Rechnung.

7. Die Kommission unterstreicht, daß sie nicht beabsichtigt, durch den gegenwärtigen Vorschlag das weitere Schicksal des Vorschlages zu präjudizieren, den sie im November 1963 dem Rat über den handelspolitischen Schutz der Gemeinschaft gegen anomale Praktiken aus dritten Ländern unterbreitet hat. Sie ist der Auffassung, daß der nunmehr ausgearbeitete Vorschlag über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen eine Sonderregelung im Verhältnis zu dem allgemeineren Vorschlag über den handelspolitischen Schutz darstellt.

*

Anwendungsbereich

8. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung erstreckt sich allein auf die Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen und auch dies nur, wenn sie aus nicht zur EWG gehörenden Ländern stammen. Es ist also eine klare Unterscheidung zwischen dem Anwendungsbereich dieser Verordnung und dem des Artikels 91 des Vertrages betr. die Praktiken von Dumping innerhalb der Gemeinschaft geschaffen. Außerdem legte die Kommission Wert darauf, die besonderen Verpflichtungen zu berücksichtigen, die sich in diesem Bereich aus Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern, insbesondere aus Assoziierungsabkommen, ergeben können. Sie hat aus diesem Grunde hervorgehoben, daß die Verordnung nicht der Anwendung von Sondervorschriften entgegensteht, die in zwischen der Gemeinschaft und nicht zu ihr gehörenden Ländern geschlossenen Abkommen enthalten sind.

9. Die materiellrechtlichen Vorschriften der Verordnung über die Begriffsbestimmung des Dumpings, der Prämien oder Subventionen sowie der zulässigen Gegenmaßnahmen (Titel I) entsprechen den strengen Regeln des Artikels VI des Allgemeinen Abkommens (siehe Ziffer 10). Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten durch diese Regeln nur gegenüber den Vertragsparteien des GATT gebunden. Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags bestimmt deshalb, daß die Bestimmungen des Titels I nicht der Anwendung besonderer Maßnahmen entgegenstehen, sofern die betreffenden Praktiken aus Ländern stammen, die nicht Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens sind. Die Gemeinschaft und, nach Maßgabe des Artikels 24 des Vorschlags, ihre Mitgliedstaaten behalten also ihre gegenwärtige Handlungsfreiheit: sie können, hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen sowie deren Natur und Anwendungsmodalitäten, den Titel I nicht beachten, aber sie können sich ebenfalls an die von ihm aufgestellten strengen Regeln halten. Diese Handlungsfreiheit findet selbstverständlich ihre Grenzen an eventuellen Übereinkünften mit dritten, nicht dem GATT angehörenden Ländern, aus denen die Verpflichtung erwächst, die Bestimmungen des Titels I anzuwenden. Solche Übereinkünfte könnten nach Auffassung der Kommission einen mäßigenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den dritten Ländern ausüben. Sie hält sie deshalb für grundsätzlich wünschenswert.

*

[3]) siehe Dokument Nr. S/564/64 (COMER 59) vom 24. Juli 1969

Preisdumping und Antidumpingzölle

10. Die in den Artikeln 2 bis 7 enthaltenen Bestimmungen stellen die materiellrechtlichen Grundlagen für die Anwendung von Abwehrmaßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen bei in die Gemeinschaft eingeführten Waren dar.

Wie schon hervorgehoben wurde (siehe Ziffer 9), sind sie eine inhaltsgetreue Übertragung der Regeln des Artikels VI des GATT und der Addenda seines Anhangs I. Die Befugnisse aller einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Stellen werden infolgedessen unter Beachtung der Verpflichtungen ausgeübt, die sich aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ergeben.

11. Antidumpingzölle können deshalb nur angewandt werden, wenn eine bestimmte Ware Gegenstand eines Preisdumpings ist, ihr Preis also auf offensichtlicher oder versteckter Manipulation beruht, und wenn die Einfuhr dieser Ware in die Gemeinschaft eine Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft bewirkt.

12. Der bei der Feststellung des Preisdumpings zu berücksichtigende „Normalwert" ist der Handelspreis einer gleichartigen Ware im Ausfuhr- oder Ursprungsland; kann ein derartiger Preis in diesem Lande nicht festgestellt werden, ist von dem bei der Ausfuhr angewandten Preis oder von den Herstellungskosten auszugehen (Artikel 3 Absatz 1).

Daraus ergibt sich, daß die Dumpingspanne auf keinen Fall auf die Weise berechnet werden darf, daß als „Normalwert" der Preis einer vergleichbaren, in diesem oder jenem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft als solcher gewonnenen oder hergestellten Ware zugrunde gelegt wird.

13. Die Festsetzung von Antidumpingzöllen ist gleichfalls möglich (Artikel 3 Absatz 2), wenn das Preisdumping anstatt zum Zeitpunkt der Einfuhr erst später zu Tage tritt, nämlich dann, wenn der Einführer die betreffende Ware zu einem Preis weiterverkauft, der zugleich niedriger ist als der Handelspreis im Ausland und als der vom Ausführer in Rechnung gestellte Preis. Es handelt sich um „verstecktes" Preisdumping, das gleichfalls vom GATT im Addendum zu Artikel VI erfaßt ist. Ausdrücklich sind nur die beiden zur Zeit häufigsten Fälle vorgesehen worden: Weiterverkauf unter Verlust, für den der Einführer irgendeinen Ausgleich vom Ausführer erhält, und Weiterverkauf unter Verlust durch einen Einführer, der geschäftlich mit einem Ausführer verbunden ist. Die Kommission hat damit alle anderen Fälle ausscheiden wollen, die nicht in den üblichen Rahmen des versteckten Preisdumpings fallen, wie z. B. die Verkäufe zu niedrigen Preisen am Ende der Saison, der Herstellungsserie, der Bevorratung oder von veralteten Artikeln.

14. Jede den Gegenstand eines Dumpings bildende Ware — sei es das bei der Einfuhr festgestellte oder das als „versteckt" bezeichnete Dumping — kann nur dann einem Antidumpingzoll unterworfen werden, wenn das Dumping sich derart auswirkt, daß es eine bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder dort die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert (Artikel 2 Buchstabe a).

15. Zur Bedeutung des Ausdrucks „Wirtschaftszweig" ist zu betonen, daß er Zweige der Produktionstätigkeit wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau etc. sowie die industrielle Wirtschaft im eigentlichen Sinne umfaßt; dies entspricht der Auslegung, die das GATT selbst getroffen hat [4]).

16. Zum Zwecke der Feststellung des Vorliegens einer „bedeutenden" Schädigung wird es der Kommission obliegen, mit Unterstützung des in Artikel 14 vorgesehenen Konsultativausschusses von Fall zu Fall alle einschlägigen Elemente und Faktoren zu analysieren und deren Tragweite zu bestimmen. Zwar ist zu wünschen, daß die Kommission und der genannte Ausschuß zu gegebener Zeit, von den gewonnenen Erfahrungen und den allgemeinen Schlußfolgerungen der GATT-Experten ausgehend, allgemeine Kriterien für diese Schadensbewertung aufstellen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß es schwierig und für zahlreiche Fälle unmöglich ist, Definitionen oder genaue Regeln zum Begriff der „bedeutenden" Schädigung festzulegen.

*

Prämien, Subventionen und Ausgleichszölle

17. Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung von Ausgleichszöllen sind in den Artikeln 2 und 5 des Vorschlags enthalten. Auch hier hat die Kommission sich an die Regeln des Artikels VI des GATT gehalten. Obwohl gewisse ausländische Gesetzgebungen die Erhebung von Ausgleichszöllen nicht von der Feststellung abhängig machen, es sei eine bedeutende Schädigung für einen Wirtschaftszweig eingetreten, war die Kommission der Ansicht, daß — wie dies im übrigen ausdrücklich in Artikel VI § 6 Buchstabe a) des GATT vorgesehen ist — für die Auferlegung von Ausgleichszöllen die Voraussetzung der bedeutenden Schädigung ebenso gegeben sein müsse wie für die Erhebung von Antidumpingzöllen.

18. Hinsichtlich der Art der Prämien und Subventionen ist die Kommission der Auffassung, daß Artikel 5 nicht nur die vielfältigen, bereits bekannten Praktiken erfaßt, sondern auch jene, die noch erdacht werden können. Aus der genannten Bestimmung ergibt sich nämlich, daß die bei der Anwendung von Ausgleichszöllen zu berücksichtigenden „Prämien" und „Subventionen" solche Zuwendungen sind, die direkt oder indirekt im Ausfuhr- oder Ursprungsland aus irgendeinem Rechtsgrund und ohne Rücksicht auf die Art und Weise der

[4]) siehe „Index analytique de l'Accord Général, Ausgabe 1959

Leistung für die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr oder Beförderung der betreffenden Ware gewährt werden. Von den Schlußfolgerungen des GATT zu dieser Frage [5]) ausgehend, ist die Kommission somit der Ansicht, daß die Begriffe „Prämien" und „Subventionen" nicht ausschließlich direkte Leistungen erfassen, sondern sich ebenfalls auf Praktiken gleicher Wirkung beziehen, wie z. B. die Anwendung multipler Wechselkurse, die unter Umständen als indirekte Subvention gewertet werden kann, welche ausgeführten Waren eine Vorzugsstellung gegenüber ausländischer Konkurrenz sichern soll.

*

19. Die in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen erfordern nach Ansicht der Kommission keine besonderen Erläuterungen. Es sind den GATT-Bestimmungen entnommene Vorschriften. So darf die Höhe eines Antidumpingzolls nicht die Dumpingspanne und die Höhe eines Ausgleichszolls nicht den Betrag der gewährten Prämie oder Subventionen überschreiten.

Darüber hinaus wird bestimmt (Artikel 7), daß eine Ware auf keinen Fall zugleich einem Antidumping- und Ausgleichszoll unterworfen werden darf, um ein und demselben Zustand abzuhelfen, der sich aus einem Dumping oder der Gewährung von Prämien oder Subventionen ergibt.

20. Titel I des Kommissionsvorschlags unterwirft die Gemeinschaft somit zahlreichen Bindungen, die ihre Absicht bestätigen, die durch das GATT aufgestellten Spielregeln des internationalen Handelsverkehrs zu beachten. Sie wird daher bei späteren Zollverhandlungen von dritten Ländern die gleiche Haltung verlangen und Zusagen erhalten können, daß die gewährten Zollsenkungen nicht durch einen im Gewande handelspolitischen Schutzes auftretenden Protektionismus verfälscht werden.

Antrag auf Verfahrenseröffnung und Sachaufklärung

21. Titel II des Vorschlags bestimmt das Verfahren. Grundsätzlich wird dieses auf Antrag eingeleitet. Dieser Antrag kann durch jede natürliche oder juristische Person gestellt werden, die sich durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen betroffen fühlt (Artikel 8 Absatz 1). Nach den allgemeinen Vertretungsgrundsätzen sind wirtschaftliche Organisationen oder Zusammenschlüsse, denen die genannten Personen angehören, ebenfalls antragsberechtigt.

22. Der Antrag ist an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zu richten, in dem der Antragsteller seine Tätigkeit ausübt. Unerheblich ist, in welchem Mitgliedstaat sich die beanstandeten Praktiken auswirken können (Artikel 8 Absatz 2). Angesichts der langen praktischen Erfahrung der Behörden der Mitgliedstaaten in der Sachaufklärung und ihrer unmittelbaren Kenntnis der interessierten Kreise schien es der Kommission, daß ein solches Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Vorzug besonderer Wirksamkeit aufweist.

Eine Ausnahmeregelung wurde lediglich für die wirtschaftlichen Organisationen und Zusammenschlüsse auf Gemeinschaftsebene vorgesehen: da diese in der Regel zur Interessenvertretung ihrer Mitglieder bei der Kommission geschaffen sind und in der Mehrzahl der Fälle ihren Sitz in der Nähe der europäischen Institutionen haben, schien eine Verweisung ihrer Anträge an die einzelstaatlichen Behörden nicht angebracht. Die von diesen Organisationen oder Zusammenschlüssen gestellten Anträge können deshalb direkt an die Kommission gerichtet werden. Allerdings ist zu bemerken, daß diese davon unverzüglich die Mitgliedstaaten unterrichten muß (Artikel 8 Absatz 3).

23. Voraussetzung der Berücksichtigung eines Antrages durch die einzelstaatlichen Behörden oder durch die Kommission ist, daß dieser Antrag gewisse Bedingungen erfüllt: danach ist der Antragsteller verpflichtet, alle ihm möglichen Angaben zu machen (Artikel 9).

Enthält der bei einem Mitgliedstaat gestellte Antrag die in Artikel 9 vorgesehenen Angaben, muß die Kommission unterrichtet werden. Ihr ist auch das Ergebnis der eventuell auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Sachaufklärung mitzuteilen. Die Kommission ist ebenfalls zu unterrichten, wenn ein Mitgliedstaat bei Fehlen eines Antrages annimmt, daß für einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädliche Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen bestehen. Es schien der Kommission, daß in einem solchen Falle den Mitgliedstaaten ein Initiativrecht nicht abgesprochen werden könne, um so weniger als es bereits in mehreren von ihnen besteht und unter den in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Voraussetzungen von der Sachverständigengruppe des GATT anerkannt wurde [6]).

24. Die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene wird von der Kommission durchgeführt. Diese holt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte ein und nimmt alle geeigneten Ermittlungen vor (Artikel 11). Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden für die Kommission gemäß Artikel 213 EWG gewisse Zuständigkeiten vorgesehen: sie kann die Interessierten anhören; sie kann ferner alle geeigneten Auskünfte einholen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um die erforderlichen Nachprüfungen ersuchen; sie kann schließlich bestimmen, daß bei der Einfuhr von Waren, bezüglich derer der Verdacht besteht, daß sie Gegenstand eines Dumping, der Gewährung von Prämien oder Subventionen sind, bestimmte Angaben gemacht werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf den in Artikel 3 der Verordnung erwähnten Preisvergleich. Bei dem Vorschlag dieser letzten Bestimmung hat sich die

[5]) siehe „Les Droits Antidumping et les Droits Compensateurs", Rapport du Groupe d'Experts, Genf, März 1961, Seite 20

[6]) siehe „Les Droits Antidumping et les Droits Compensateurs", Rapport du Groupe d'Experts, Genf 1961, Seite 15

Kommission von dem Beispiel einer großen Zahl von dritten Ländern beeinflussen lassen, die in ihren Ausfuhrformularen die Angabe des Preises der fraglichen Ware auf dem Markt des Ausfuhrlandes verlangen.

25. Durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kann das Verfahren eine gewisse Öffentlichkeit erhalten (siehe Artikel 11). Diese Veröffentlichung warnt einerseits die ausländischen Ausführer und die Einführer der Gemeinschaft vor der eventuellen Anwendung von Schutzmaßnahmen. Sie ermöglicht andererseits eine gewisse Verfahrensbeschleunigung durch die an die Interessierten gerichtete Aufforderung, der Kommission alle sachdienlichen Angaben mitzuteilen.

Die Kommission ist sich der möglichen Auswirkungen dieser Veröffentlichung bewußt:

Unter gewissen Umständen kann sie jede weitere Einfuhr hemmen oder sogar ausschließen. Aus diesem Grunde ist sie an eine Bedingung geknüpft: die Kommission muß nach den ihr vorliegenden Informationen der Überzeugung sein, daß Schutzmaßnahmen gegenüber Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen erforderlich sein können. In anderen Fällen kann sie sich gegenteilig auswirken: sie kann zu verstärkten Einfuhren der betreffenden Waren anreizen, bevor die Antidumping- oder Ausgleichszölle angewandt werden. Die Kommission hat aus diesem Grunde der Vorschrift einen geschmeidigen Charakter verliehen: wenn sie es für notwendig hält, kann sie auf jede Veröffentlichung verzichten .

*

Konsultationen

26. Dem Wunsch der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten entsprechend (s. Ziffer 5) bilden Konsultationen einen wesentlichen Bestandteil des Verfahrens. Sie ermöglichen der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Prüfung aller im Verlaufe des Verfahrens auftauchenden Fragen: Bestehen der beanstandeten Praktiken, Dumpingspanne oder Höhe der Prämien oder Subventionen, Vorhandensein und Umfang einer Schädigung sowie geeignete Abwehrmaßnahmen (Artikel 15). Sie sind aus diesem Grunde unverzüglich einzuleiten, sobald ein Mitgliedstaat dies beantragt oder die Kommission es für erforderlich hält. Unerheblich ist dabei, in welchem Stadium sich die Sachaufklärung befindet (Artikel 13). Sie finden im Rahmen eines beratenden Ausschusses statt, der aus Vertretern jedes Mitgliedstaates besteht. Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz (Artikel 14).

Festsetzung der Schutzmaßnahmen

Das Verfahren kann zu verschiedenen Ergebnissen führen. Die Kommission hat sich deshalb bemüht, allen Eventualitäten Rechnung zu tragen:

27. Das endgültige Ergebnis des Verfahrens kann negativ sein: die Kommission hält unter Berücksichtigung der Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene sowie der während der Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen Schutzmaßnahmen nicht für erforderlich. In diesem Falle unterbreitet sie dem Rat einen Bericht. Ferner veröffentlicht sie unverzüglich den Abschluß des Verfahrens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, sofern eine Bekanntmachung gemäß Artikel 12 erfolgt ist (Artikel 16).

28. Ist dagegen das endgültige Ergebnis der Sachaufklärung positiv, unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag. Dieser Vorschlag wird im allgemeinen auf die Festsetzung eines Antidumping- oder Ausgleichszolles gerichtet sein, wie Artikel 2 dies zur Regel macht (Artikel 18). Stammen die festgestellten Praktiken jedoch aus nicht zum GATT gehörenden Ländern, so ist die Anwendung besonderer Maßnahmen nicht ausgeschlossen (Artikel 1 Absatz 2).

29. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß bis zum endgültigen Abschluß der Sachaufklärung viel Zeit vergehen kann. Diese Erwägung, bereits gültig im einzelstaatlichen Raum, hat besondere Bedeutung auf Ebene der Gemeinschaft, wo jede Entscheidung ein Übereinkommen zwischen souveränen Staaten voraussetzt. Wollte sich die Gemeinschaft während dieses Zeitraums jeder Handlungsmöglichkeit begeben, entbehrte ihr Schutz in weitem Maße der Wirksamkeit. Die Kommission hat sich aus diesem Grunde von dem Beispiel ausländischer Gesetzgebungen beeinflussen lassen: sie sieht provisorische Maßnahmen in Gestalt provisorischer Zölle vor, die Anwendung finden, wenn die Interessen der Gemeinschaft vor dem endgültigen Abschluß der Sachaufklärung einen unverzüglichen Schutz erfordern. Das normale Verfahren, das zunächst einen Vorschlag der Kommission und sodann eine Entscheidung des Rats erforderlich macht, erschien für diese provisorische Maßnahme wenig geeignet: die unvermeidlichen Zeitverluste ließen einen wirksamen Schutz illusorisch erscheinen.

30. Der Vorschlag sieht deshalb vor, daß die vorläufigen Maßnahmen von der Kommission ergriffen werden (Artikel 17). Deren Zuständigkeit hat jedoch eine strenge Begrenzung erfahren:

a) Vor der Festlegung jedes provisorischen Zolles müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: die Kommission muß dem Grunde nach überzeugt sein, daß Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen vorliegen und eine unmittelbare bevorstehende, bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges in der Gemeinschaft zu verursachen drohen. Allein die genaue Feststellung der Dumpingspanne oder der Höhe der gewährten Prämie oder Subvention darf noch ausstehen. Außerdem muß die Kommission eine Abwägung aller Interessen vornehmen.

b) Die Maßnahmen sind nach Art und Tragweite begrenzt. Allein die Festsetzung eines vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszolls ist gestattet. Die

Höhe dieses Zolles darf nicht die Höhe der vorläufig festgestellten Dumpingspanne oder den geschätzten Betrag der gewährten Prämie oder Subvention überschreiten.

c) Hinsichtlich ihrer zeitlichen Geltung sind die vorläufigen Maßnahmen auf drei Monate beschränkt.

d) Schließlich wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Bestimmung der endgültigen Haltung der Gemeinschaft und die Entscheidung über das Schicksal der als vorläufige Zölle erhobenen Beträge dem Rat obliegt (Artikel 18 Absatz 2). In der Regel sind diese Beträge nur bis zur Höhe der durch den Rat endgültig festgesetzten Antidumping- oder Ausgleichszölle endgültig vereinnahmt; eventuelle Unterschiedsbeträge werden erstattet. Beschließt der Rat, daß kein Antidumping- oder Ausgleichszoll angewandt wird, werden sie vollständig erstattet. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission abweichende Bestimmungen erlassen. Auf diese Weise kann besonderen Sachlagen Rechnung getragen werden, in denen der Rat sich z. B. in die Lage versetzt sähe, für die Vergangenheit die vorläufigen Maßnahmen der Kommission zu billigen, für die Zukunft jedoch einen niedrigeren Zoll festzusetzen.

31. Die Kommission ist überzeugt, daß ihr Vorschlag hinsichtlich der vorläufigen Maßnahmen den in diesem Zusammenhang von den Mitgliedstaaten und den Interessierten vorgebrachten Sorgen und Wünschen entspricht:

Die für die Festsetzung eines jeden vorläufigen Zolles erforderlichen Voraussetzungen bieten die größtmögliche Gewähr dafür, daß seine Anwendung auf internationaler Ebene gerechtfertigt ist und sich nicht von in den Mitgliedstaaten angewendeten Prinzipien entfernt.

Zudem ermöglicht die Zuständigkeit der Kommission ein unverzügliches Eingreifen im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens. Auf Antrag eines Mitgliedstaates hat die Kommission, sofern die Voraussetzungen des Artikels 17 vorliegen, die vorläufigen Zölle binnen einer Frist von vier Werktagen nach Eingang dieses Antrages festzusetzen.

Schließlich ist das vorgesehene System geschmeidig: während der Anwendung der vorläufigen Zölle prüft der Ausschuß in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für ihre Anwendung noch gegeben sind (Artikel 19). Hat sich z. B. die Sachlage durch die Auswirkung der vorläufigen Zölle verändert, werden diese von der Kommission aufgehoben oder geändert.

Im Falle der rückwirkenden Ermäßigung oder Aufhebung eines gültigen vorläufigen Zolles werden die ungerechtfertigt erhobenen Beträge erstattet. Hat die Aufhebung keine Rückwirkung, gelten die erhobenen Beträge als endgültig vereinnahmt. Die Kommission ist der Auffassung, daß für diese zuletzt genannte Ausnahmesituation aus praktischen Gründen von dem oben erwähnten Grundsatz der Zuständigkeit des Rats abgewichen werden kann, über die endgültige Vereinnahmung oder Erstattung der als vorläufige Zölle erhobenen Beträge zu bestimmen. Eine entsprechende Lösung ist für die Fälle vorgesehen, in denen nach Anwendung der vorläufigen Zölle während drei Monaten die Kommission diese nicht aufgehoben und der Rat keine endgültige Haltung der Gemeinschaft festgelegt hat (Artikel 17 Abs. 3).

Die Erhebung der Antidumping- und Ausgleichszölle

32. Die Artikel 21 und 22 des Vorschlags bilden eine Art Folgesatz zu den vorhergehenden Bestimmungen. Nach Festlegung der materiell- und formellrechtlichen Vorschriften mußten nämlich die erforderlichen Regeln für die korrekte Erhebung der Antidumping- und Ausgleichszölle vorgesehen werden. Zu diesem Zweck enthält der Vorschlag gewisse allgemeine Regeln; außerdem ist die Möglichkeit vorgesehen, später besondere Bestimmungen zu erlassen, die sich gegebenenfalls im Zeitpunkt der Festsetzung eines Antidumping- oder Ausgleichszolls als nötig erweisen könnten.

33. Hinsichtlich der allgemeinen Regeln ist festgelegt (Artikel 21 Absatz 1), daß die getroffenen Maßnahmen alle für die Erhebung von Antidumping- oder Ausgleichszöllen erforderlichen Angaben enthalten müssen: die zolltarifliche Benennung, die handelsübliche Bezeichnung, das Ausfuhr- oder Ursprungsland, gegebenenfalls die Firma des ausländischen Herstellers oder Verkäufers der Ware, die Art der Zollberechnung (wertbezogen oder spezifisch), den Zollsatz etc.

34. Zur Bestimmung des Ursprungs der Ware ist vorgesehen, daß mangels abweichender Bestimmung bei Festlegung der Zölle die Vorschriften der Verordnung betr. eine gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs Anwendung finden, die dem Rat am 29. Dezember 1964 zur Zustimmung unterbreitet wurde [7]).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Ursprungsland einer mit einem Antidumping- oder Ausgleichszoll belegten Ware (Artikel 22 Absatz 1 c) sich nicht auf die Regel der allgemeinen Meistbegünstigung berufen kann. Die Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichszöllen stellt nämlich eine zulässige Ausnahme von der Meistbegünstigung dar.

35. Artikel 22 Absatz 1 legt die allgemeine Regel fest, daß Antidumping- oder Ausgleichszölle unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr fälligen Abgaben erhoben werden. Damit wird deutlich, daß diese Erhebung abweichend von den durch die Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Bestimmungen und Verfahren erfolgen kann. Da Wesen und Aufgabe der Antidumping- und Ausgleichszölle eine Angleichung an die Zölle und anderen bei der Einfuhr fälligen Angaben nicht gestatten, war es nötig, sich von diesen Bestimmungen und Verfahren zu lösen. Diese Notwendigkeit ergab sich zudem wegen des Problems

[7]) siehe Dokument III/I/KOM(64)533 endgültig

der einzelstaatlichen Verwaltungszuständigkeiten. In drei Mitgliedstaaten werden Antidumping- oder Ausgleichszölle nämlich von den Wirtschaftsverwaltungen vor der Verzollung der betreffenden Waren erhoben, während in den anderen Staaten die Erhebung von der Zollverwaltung grundsätzlich nach der Zollabfertigung dieser Waren erfolgt. Schließlich bestand auch Veranlassung, die Anwendung der Antidumpingzölle zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen als dem der Erhebung der Zölle und sonstigen normalerweise bei der Einfuhr fälligen Abgaben: es ging insbesondere darum, die Möglichkeit der Zollerhebung zu schaffen für den Fall der Anwendung von Schutzmaßnahmen auf Waren, welche Gegenstand von verstecktem Dumping sind (Artikel 3 Absatz 2).

36. Hinsichtlich der eventuellen „Festlegung von besonderen Regeln bei Festsetzung eines Antidumping- oder Ausgleichszolls" ist die Möglichkeit vorgesehen, andere Bestimmungen in Kraft zu setzen als diejenigen, die in der Verordnung des Rats betreffend die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs enthalten sind (Artikel 21 Absatz 2). Diese Verordnung könnte sich nämlich als unzureichend erweisen, um besonderen Sachlagen zu begegnen.

37. Auf derselben Ebene hat die Kommission, unbeschadet der grundsätzlichen Anwendung der Antidumping- oder Ausgleichszölle nur auf für den freien Warenverkehr bestimmte Waren die Möglichkeit offenlassen wollen, diese Zölle gegebenenfalls nicht auf Waren anzuwenden, die bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft eine Zollaussetzung genießen.

Die Einfuhr einer Ware unter Zollaussetzung, die Gegenstand eines Dumping oder der Gewährung von Prämien oder Subventionen ist, kann nämlich nach Auffassung der Kommission einen Schaden für die Wirtschaft der Gemeinschaft herbeiführen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine unter Preisdumping eingeführte Ware für die Veredelung oder Lohnverarbeitung bestimmt ist. In einem solchen Falle darf der Hersteller, der das Opfer eines unlauteren Wettbewerbs wird, weil seine Kunden in der Verarbeitungsindustrie anstelle seiner Waren ausländische, zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erworbene Waren verwenden, nicht seines Antragsrechts beraubt sein; ebensowenig kann die Gemeinschaft sich aller Verteidigungsmittel begeben. Voraussetzung bleibt allerdings stets, daß eine bedeutende Schädigung für einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursacht wurde oder verursacht zu werden droht. Der Kommission scheint, daß diese Regelung aus Gründen der Vorsicht jedenfalls zur Zeit angesichts der Unklarheit, in der sich die Gemeinschaft hinsichtlich ihrer künftigen Politik auf dem Gebiete des Veredelungsverkehrs befindet, erforderlich ist.

Die gleichen Gefahren können entstehen, wenn die betreffenden Waren im Zollagerverkehr eingeführt werden. Denn große Warenmengen, die zu ungewöhnlich niedrigen Preisen eingekauft werden, können das Preisniveau gleichartiger, im Inland hergestellter Waren in verhängnisvoller Weise beeinflussen, da sie auf Grund der Zollagerung der Belastung durch Antidumping- oder Ausgleichszölle entgehen.

38. Artikel 23 der Verordnung stellt das legitime Interesse der Betroffenen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse in Rechnung. Soweit die erhaltenen Angaben daher vom Berufsgeheimnis umfaßt werden, dürfen sie grundsätzlich nicht veröffentlicht werden.

Übergangsbestimmungen

39. Artikel 24 bestimmt das bis zur vollständigen Anwendung der Verordnung einzuschlagende Verfahren.

Dabei ist die Kommission von dem Grundsatz ausgegangen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt der Übergangszeit der status quo weitgehend beibehalten werden kann. Unbeschadet der Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens können die Mitgliedstaaten somit die ihnen zur Wahrnehmung ihrer Interessen angebracht erscheinenden einzelstaatlichen Maßnahmen ergreifen. Sie sind dabei lediglich gehalten, die Bestimmungen des Titels I zu beachten, die auf von ihnen bereits mit Artikel VI des GATT anerkannten Grundsätzen beruhen, sowie das dem Wunsch des Ausschusses der Ständigen Vertreter entsprechende, verstärkte Konsultationsverfahren (siehe Ziffer 5) zu wahren.

40. Der Fortbestand des status quo ist jedoch auf den Gebieten nicht mehr zu rechtfertigen, auf denen die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes derartige Fortschritte gemacht hat, daß sie eine gemeinschaftliche Politik nicht nur bei Zöllen oder landwirtschaftlichen Abschöpfungen, sondern ebenfalls bei Antidumping- oder Ausgleichszöllen erfordert.

a) Auf dem Agrarsektor, der im übrigen in allen Staaten hinsichtlich der Abwehr gegen Dumping, Prämien oder Subventionen derselben Regelung wie der Industriesektor unterliegt, sind 85 % aller Erzeugnisse von den gemeinsamen Marktordnungen erfaßt. Ein Antidumpingverfahren, dessen einziges Gemeinschaftselement in gegenseitigen Konsultationen bestünde, erschiene daher anachronistisch. Die Kommission ist überzeugt, daß es im Gegenteil angezeigt ist, schon jetzt für diese Erzeugnisse eine gemeinschaftliche Politik bei Antidumping- und Ausgleichszöllen zu verfolgen, um allgemein die bereits angewandten landwirtschaftlichen Bestimmungen zu vervollständigen. Auf diese Weise könnte vermieden werden, daß die Gemeinschaft von Fall zu Fall zu Einzellösungen greifen müßte, die, wie es die kürzlichen Schwierigkeiten bei der differenzierten Anwendung von Zusatzabschöpfungen auf dem Eiersektor erwiesen haben, wenig befriedigend sind.

b) Auf dem Industriesektor haben die Beseitigung der Zollhindernisse innerhalb der Gemeinschaft und die Annäherung der einzelstaatlichen Zölle an den Gemeinsamen Zolltarif derartige Fortschritte gezeitigt, daß die Kommission sich für die völlige Ver-

wirklichung der Zollunion in naher Zukunft ausgesprochen hat. Deshalb erscheint ein weitgehend noch einzelstaatliches Antidumpingverfahren für die dem Gemeinsamen Zolltarif bereits unterliegenden Industrieerzeugnisse ebenfalls nicht mehr gerechtfertigt.

41. Die Mitgliedstaaten sind durch den letzten Artikel gehalten, die einwandfreie Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung unverzüglich sicherzustellen. Dazu müssen sie spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung alle notwendigen Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, insbesondere zur Ausführung der Artikel 8 und 11, treffen.

*